

Merkblatt des Landkreises Wolfenbüttel für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)

(Stand 09.10.2017)

Wer im privaten Bereich explosionsgefährliche Stoffe (u. a. Nitrocellulosepulver, Schwarzpulver etc.) erwerben oder mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will, bedarf der Erlaubnis nach § 27 SprengG.

An wen muss ich mich wenden?

Die Zuständigkeit liegt bei der Sprengstoffbehörde beim Landkreis bzw. der Verwaltung der kreisfreien Stadt, großen selbstständigen Stadt oder selbstständigen Gemeinde, je nach Hauptwohnsitz des Antragstellers.

Wohnt der Antragsteller z. B. im Stadtgebiet Wolfenbüttel oder in einem der Stadtteile, so ist die Stadt Wolfenbüttel zuständig. Bei Hauptwohnsitz im restlichen Teil des Landkreises ist der Landkreis Wolfenbüttel zuständig.

Welche Unterlagen werden benötigt, welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG:

- 1.) Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG (erhältlich bei der Behörde),
- 2.) der Antragsteller muss die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzen (wird von der Behörde überprüft),
- 3.) das 21. Lebensjahr vollendet haben (Nachweis durch Vorlage des gültigen Bundespersonalausweises),
- 4.) ein Bedürfnis für die beabsichtigte Tätigkeit nachweisen (z. B. durch Vorlage eines gültigen Jagdscheins, einer Bescheinigung vom Schützenverein oder Brauchtumsvereinigung etc., je nach Einzelfall),
- 5.) die erforderliche Fachkunde nachweisen (durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit) und
- 6.) einen Nachweis für die sichere Aufbewahrung kleiner Mengen von Explosivstoffen vorlegen.

Um an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit teilnehmen zu dürfen, benötigt der Antragsteller zuvor eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), welche ebenfalls bei der zuständigen Sprengstoffbehörde beantragt werden muss. Diese ist dann dem Lehrgangsleiter vorzulegen.

Für die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung wird die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung des Antragstellers von der Sprengstoffbehörde nach Antragseingang überprüft. (Dauer ca. 3-6 Wochen)

Sollten keine Beanstandungen festgestellt werden, so wird die Unbedenklichkeitsbescheinigung mit Kostenrechnung dann zugesandt. Die Gebühr ist erst nach Erhalt zu überweisen.

Für die spätere Verlängerung der Gültigkeit der Erlaubnis zum Erwerb und Umgang ist erneut ein Antrag, der Bundespersonalausweises und ein Bedürfnisnachweis rechtzeitig vorzulegen.

Welche Gebühren fallen an?

Ausstellung einer <u>Unbedenklichkeitsbescheinigung</u> zur Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang zur Vermittlung der Fachkunde für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	40,00€
<u>Erteilung einer Erlaubnis</u> zum Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen	102,26€
<u>Verlängerung</u> der Gültigkeit einer Erlaubnis zum Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen	40,00€

Welche Fristen muss ich beachten?

Die Gültigkeit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang zur Vermittlung der Fachkunde für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen beträgt ein Jahr nach Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Die Gültigkeit einer Erlaubnis zum Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen beträgt fünf Jahre und kann danach dreimal für je weitere fünf Jahre verlängert werden.

Die Verlängerung der Gültigkeit der Erlaubnis zum Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen ist rechtzeitig (mind. 3-6 Wochen) vor Ablauf der Gültigkeit zu beantragen, da hierfür erneut die erforderliche Zuverlässigkeit überprüft werden muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn seit Ablegung der Fachkundeprüfung mehr als fünf Jahre verstrichen sind und der Antragsteller seit dem Zeitpunkt der Prüfung die erlaubnispflichtige Tätigkeit rechtmäßig nicht oder überwiegend nicht ausgeübt hat, eine abgelegte Prüfung als Nachweis der Fachkunde ganz oder teilweise nicht anerkannt werden soll.

In diesem Fall wäre erneut eine entsprechende Prüfung abzulegen und nachzuweisen.

Rechtsgrundlage

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG)

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)

Bemerkungen

Der Verlust der Erlaubnis nach § 27 SprengG und von explosionsgefährlichen Stoffen, sowie Unfälle und Meldeänderungen sind der zuständigen Sprengstoffbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Landkreis Wolfenbüttel
Amt für Ordnung und Verbraucherschutz
Sachgebiet 321.24
Jagd-, Waffen- und Sprengstoffrecht
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Tel. (0 53 31) 84-4 06
Fax (0 53 31) 84-4 30
Internet: www.lk-wolfenbuettel.de

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08:00 – 12:30 Uhr
+Mo. 14:00 – 16:00 Uhr
+Do. 14:00 – 18:00 Uhr